

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 28. Juni 2006 — Beau/Kommission
(Rechtssache F-39/05) (¹)

(Berufskrankheit — Weigerung, die Krankheit der Klägerin als Berufskrankheit anzuerkennen)

(2006/C 190/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Yolande Beau (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Vandersanden und L. Levi)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und K. Herrmann im Beistand von Rechtsanwältin F. Longfils)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung vom 3. August 2004, mit der die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Antrag auf Anerkennung der Krankheit der Klägerin als Berufskrankheit abgelehnt und die Klägerin mit den Honoraren und Nebenkosten des von ihr benannten Arztes und der Hälfte der Honorare und Nebenkosten des dritten Arztes belastet hat

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 205 vom 20.8.2005 (die Rechtssache war ursprünglich beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften unter dem Aktenzeichen T-215/05 im Register der Kanzlei eingetragen und ist mit Beschluss vom 15.12.2005 an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union verwiesen worden).

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: Ch. Berardis-Kayser und K. Herrmann im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung vom 6. Oktober 2004, mit der die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Klägerin auf ihrem Dienstposten zur Beamten auf Lebenszeit ernannt hat, soweit diese Entscheidung die Einstufung in die Besoldungsgruppe A*8 vorsieht, sowie der Entscheidung vom 6. Juli 2005 über die Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. 2005 C 10 vom 14.1.2006 (die Rechtssache war ursprünglich beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften unter dem Aktenzeichen T-388/05 im Register der Kanzlei eingetragen und ist mit Beschluss vom 15. Dezember 2005 an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union verwiesen worden).

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. Juni 2006 — Chassagne/Kommission

(Rechtssache F-11/05) (¹)

(Beamte — Dienstbezüge — Kosten der jährlichen Reisen — Vor dem 1. Mai 2004 auf Beamte aus einem französischen Überseedepartement anwendbare Bestimmungen — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2006/C 190/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 28. Juni 2006 — Grünheid/Kommission

(Rechtssache F-101/05) (¹)

(Beamte — Beschwerdefrist — Gehaltsabrechnung — Zulässigkeit — Ernennung — Einstufung in die höhere Besoldungsgruppe der Laufbahn — Artikel 25, 26 und 31 Absatz 2 des Statuts)

(2006/C 190/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Sabine Grünheid (Overijse, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Boigelot)

Parteien

Kläger: Olivier Chassagne (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und Y. Minatchy)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und H. Tserepa-Lacombe)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, dem Kläger den Vorteil des Artikels 8 Absätze 1 bis 3 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften über die jährliche Erstattung der Reisekosten in der vor dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung zu verweigern, und Ersatz des Schadens, den der Kläger angeblich aufgrund dieser Weigerung erlitten hat.

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 115 vom 14.5.2005 (die Rechtssache wurde ursprünglich unter dem Aktenzeichen T-123/05 in das Register der Kanzlei des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingetragen und mit Beschluss vom 15.12.2005 an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union verwiesen).

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als teilweise offensichtlich unzulässig und als teilweise offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 315 vom 10.12.2005 (die Rechtssache war ursprünglich beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften unter dem Aktenzeichen T-349/05 im Register der Kanzlei eingetragen und ist mit Beschluss vom 15.12.2005 an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union verwiesen worden).

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 30. Juni 2006 — Ott u. a./Kommission

(Rechtssache F-87/05) (¹)

(Beamte — Beförderungsjahr 2004 — Nichtaufnahme in das Verzeichnis der beförderten Beamten — Artikel 111 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz — Teilweise offensichtlich unzulässige und teilweise offensichtlich unbegründete Klage)

(2006/C 190/63)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Martial Ott (Oberanven, Luxemburg), Fernando Lopez Tola (Luxemburg, Luxemburg) und Francis Weiler (Itzig, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Bounéou und F. Frabetti)

Beklagte: Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der in den Verwaltungsmittelungen Nr. 130 2004 vom 30. November 2004 veröffentlichten Entscheidung vom 30. November 2004, mit der die Kommission der Europäischen Gemeinschaften das Verzeichnis der im Beförderungsjahr 2004 beförderten Beamten festgelegt hat, soweit die Namen der Kläger nicht darin aufgeführt sind, hilfsweise Aufhebung der Zuteilung der Beförderungspunkte für das Beförderungsjahr 2004

Klage, eingereicht am 21. April 2006 — Pimlott/Europol

(Rechtssache F-52/06)

(2006/C 190/64)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Mike Pimlott (Porchester Hampshire, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtiger: Rechtsanwalt D. C. Coppens)

Beklagter: Europäisches Polizeiamt (Europol)

Anträge des Klägers

- Aufhebung der Entscheidung von Europol vom 25. Januar 2006;
- Verurteilung von Europol, dem Kläger eine Vertragsverlängerung um vier Jahre, vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2010, zu gewähren;
- Verurteilung von Europol zur Tragung der Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nachdem der Kläger am 1. Januar 2000 von Europol erstmals für zunächst vier Jahre eingestellt worden war, hatte er ab 1. Januar 2002 auf der Grundlage eines neuen Vertrages, der am 31. Dezember 2005 enden sollte, eine andere Stelle bei Europol inne.